

Baupolizeiverordnung

für das Gelände "Am Enkerberg" in der Gemeinde Wiebelskirchen

Aufgrund des Polizeiverwaltungsgesetzes - PVG - vom 01.06.1931 (GS. S. 77) und der §§ 14, 15, und 16 (1) des Gesetzes Nr. 471 Baugesetzes - BauG - vom 19.07.1955 (Amtsblatt S. 1159 ff.), ferner der §§ 98 (2) und 97 (12) BauG wird nach Anhörung des Gemeinderates der Gemeinde Wiebelskirchen mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende Baupolizeiverordnung erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Das Baugebiet ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden: von der bestehenden Steinbacher Straße
- im Osten: von der Parzelle Flur 20, Nr. 302,
- im Süden: vom Gewanneweg entlang den Grundstücken, welche zwischen den Parzellen, Flur 20, Nr. 318 und 336 liegen,
- im Westen: von den Parzellen Flur 20, Nr. 315/1, 314/2, 268/11, 268/1 und 269/4.

§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

Im gesamten Baugebiet maximal Dachneigung bis 40° ohne Kniestock.

§ 3

Gestaltung der Anbauten

Alle Dachformen sind zulässig, jedoch maximal Dachneigung 40°.

§ 4**Gestaltung der Garagen**

Garagen sind in geschlossener Einheit mit dem Hauptbaukörper zu gestalten.

§ 5**Gestaltung der Einfriedigungen**

Im Vorgartenbereich sind zugelassen:

Hecken oder Mauern in Naturschichtsteinen. Höhe der Mauer maximal 0,50 m, Höhe der Pfeiler maximal 0,40 m von O.K. Mauer. Schmiedeeiserne Zaunfelder oder Holzspriegelzaun. Für die Einfriedigung des rückwärtigen Grundstückes und entlang der seitlichen Grenzen ist Maschendrahtzaun bis zu maximal 1,50 m Höhe oder Holzspriegelzaun bis maximal 1,20 m Höhe zugelassen.

§ 6**Zwangsmittel**

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Baupolizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 125,00 DM, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht. Daneben bleibt der Landrat als Kreispolizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände auf Kosten des Zuwiderhandelnden herbeizuführen.

§ 7**Inkrafttreten**

Vorstehende Baupolizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Wiebelskirchen, den 12.12.1962

Werner, Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde

veröffentlicht in Amtsblatt am 20.12.1962

in Kraft getreten ab: 21.12.1962